

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> – Die Oberbürgermeisterin –		<b>Drucksache</b> <b>DS0339/23</b>	<b>Datum</b> 14.06.2023
<b>Dezernat: VI</b>	<b>Amt 61</b>	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich	

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b> <b>Tag</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Die Oberbürgermeisterin	24.10.2023	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Umwelt und Energie	14.11.2023	öffentlich	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	30.11.2023	öffentlich	Beratung
Stadtrat	07.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung

<b>Beteiligungen</b> <b>Amt 66, FB 23, FB 62, FB 67, VI/04</b>	<b>Beteiligung des</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
	<b>RPA</b>		X
	<b>KFP</b>		X
	<b>BFP</b>		X
	<b>Klimarelevanz</b>	X	

### **Kurztitel**

Behandlung der Stellungnahmen (Abwägung) zum Bebauungsplan Nr. 229-8 "Hans-Grade-Straße"

### **Beschlussvorschlag:**

- Über die im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die während der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Abwägungsvorschläge (Anlage 1):

Schwerpunkt-Themen:

#### 1.1. Verkehrerschließung, fußläufig

Der Aufgabenträger ÖPNV, die Untere Straßenverkehrsbehörde sowie die Untere Bauaufsichtsbehörde sehen das Fehlen von festgesetzten Verkehrsflächen im MI 1.1 als kritisch an.

Für das MI 1.1. gibt es kein aktuelles Bebauungskonzept bzw. ein Entwicklungsinteresse. Die Erschließung und Durchwegung in Richtung Olvenstedter Grasweg ist daher aktuell noch nicht möglich. Eine spätere Änderung des B-Plans in diesem Teilbereich ist je nach Nutzungskonzept denkbar.

Im Norden des WA 1 wird daher eine Vorhaltefläche für eine zukünftige fußläufige Verbindung über das MI 1.1 festgesetzt. Dies ermöglicht die spätere Verlängerung der Stichstraße in Richtung Norden bis zum Olvenstedter Grasweg.

Der Anregung wird teilweise gefolgt gemäß Anlage 1, Anregungen Nr. B 2.2.3, B 2.3.1 und B 11.1.1.

1.2. Verkehrerschließung, Havariefall

Die private Erschließungsstraße im WA 1 entspricht nicht den bauordnungsrechtlichen Vorgaben. Sie weist eine Länge von über 50 m aus, es sollte eine Wendeanlage vorgesehen werden.

In Abstimmung mit der Feuerwehr ist eine Wendeanlage erst ab einer Länge über 50 m erforderlich. Die private Stichstraße beträgt nach erfolgter Reduzierung knapp 50 m Wegelänge. Daher wurde auf eine weitere Versiegelung des Grundstücks durch eine Wendeanlage verzichtet. Nichts destotrotz ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der brandschutzrechtliche Nachweis für den Havariefall zu führen.

Der Anregung wird nicht gefolgt gemäß Anlage 1, Anregungen Nr. 2.3.3, 11.1.3, 12.1.1 und 12.1.2.

1.3. Umweltbericht, Baumfällungen

Die Untere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Trägerbeteiligung die Entwurfsunterlagen geprüft. Im Ergebnis wurde dem Entwurf inklusive Umweltbericht zugestimmt, es gibt keine weiteren Anregungen oder Hinweise zum Planentwurf.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen gemäß Anlage 1, Anregung Nr. B 8.2.

In Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander werden die Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungskatalog (Anlage zur DS) berücksichtigt.

2. Der gefasste Beschluss zur Zwischenabwägung aus der Drucksache DS0272/22, Sitzung des Stadtrates am 19.01.2023, Beschluss-Nr. 5480-059(VII)23 wurde überprüft und bedarf keiner erneuten Beschlussfassung.
3. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger\*innen, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von dem Ergebnis der Abwägung in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit		Pflichtaufgabe	X	ja		nein
----------------------	--	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
		ja, Nr.			nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
	JA		NEIN		X

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
<b>gesamt:</b>					
20...					
<b>für</b>					
20...					
20...					
20...					
<b>Summe:</b>					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

Buchwert in €:

Datum Inbetriebnahme:

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes(r) Amt 61	Sachbearbeiterin Frau Schäffer, Tel.: 5470	Unterschrift AL Herr Dr. Lerm
-----------------------------	--	----------------------------------

Verantwortliche(r) Beigeordnete(r) VI	Unterschrift Herr Rehbaum
--	---------------------------

Termin für die Beschlusskontrolle	05.01.2024
-----------------------------------	------------

**Begründung:**

Nach § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dieses Gebot der gerechten Abwägung ist die rechtliche Grenze der gemeindlichen Planungshoheit. Ziel der Abwägung ist ein Ausgleich der von der städtischen Planung berührten Belange. Dabei sind Belange für die bauplanerische Abwägung nur erheblich, soweit sie in der konkreten Planungssituation einen bodenrechtlichen Bezug haben und damit eine städtebauliche Relevanz. Die vollständige Übersicht aller Anregungen mit den dazugehörigen Abwägungen gibt der beiliegende Abwägungskatalog (Anlage).

Mit dieser Drucksache werden die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgewogen.

Die öffentliche Auslegung fand vom 24.04.2023 bis zum 24.05.2023 statt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf beteiligt.

**Begründung der Klimarelevanz:**

Durch den Bebauungsplan werden neue Bodennutzungen vorbereitet. Klima- und umweltrelevante Belange werden im Bebauungsplanverfahren entsprechend der Vorgaben der §§ 1 Abs. 5, 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a Abs. 5 des Baugesetzbuches berücksichtigt und in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben. Gemäß §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB wurde eine Umweltprüfung durchgeführt und die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in einem Umweltbericht als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan dargelegt.)

Es sollen folgende Maßnahmen aus dem Masterplan Klimaschutz und dem Klimaanpassungskonzept umgesetzt werden:

**Klimaverträgliche Maßnahmen aus dem Masterplan 100 % Klimaschutz:**

- |       |   |
|-------|---|
| B 2.3 | Klimaverträgliche Stadtentwicklung, innerstädtische Nachverdichtung   |
| B 3.1 | Erhalt und Entwicklung von Stadtgrün, Festsetzung von Dachbegrünung   |
| C 1.2 | Verkürzung der notwendigen Wege (Verkehrsreduzierung, attraktive Fußwege ausweisen, ÖPNV-Verbindungen nutzen) |

**Klimarelevante Maßnahmen aus dem Klimaanpassungskonzept:**

- |            |  |
|------------|--|
| M-04       | Ausgleichsflächen und Ökokonten nutzen   |
| M-05       | Bauplanung im Bereich von Kaltluftentstehungsgebieten bzw. -leitbahnen optimieren  |
| M-10       | Biodiversität – Freihaltung des Außenbereiches durchsetzen   |
| M-12       | „Blau-Grüne-Bänder“ entwickeln – zusammenhängende Grün,- Garten,- Waldflächen in Kombination mit Gewässerstrukturen erhalten und qualifizieren |
| M-13/M-37  | Festsetzung von Dachbegrünung  |
| M-21       | Erhalt und Entwicklung grüner Elemente   |
| M-22/ M-23 | Berücksichtigung von Kalt- bzw. Frischluftbahnen/ -entstehungsgebieten im B-Plan   |
| M-52       | Nachverdichtung des Innenraums priorisieren  |
| M-62       | Stadtgrün – Pflanzstandorte und Artenwahl optimieren.  |

Das Plangebiet ist klimatisch in der Planungshinweiskarte des Klimagutachtens (GEO-NET 2013) als mit hoher bioklimatischer Bedeutung ausgewiesen. Außerdem wird es von Norden mit Kaltluft durchströmt, die den südlich angrenzenden, bioklimatisch belasteten Siedlungsraum versorgt. Das Gebiet ist nicht als stadtklimatischer Baubeschränkungsbereich ausgewiesen, das Gebiet ist vorrangig lokal und weniger gesamtstädtisch bedeutsam. Daher ist eine Wohnbebauung unter Einhaltung bestimmter klimatischer Parameter möglich.

**Anlagen:**

DS0339/23 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungskatalog)